



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 11. Februar 1965

Teil II Nr. 18

Tag

Inhalt

Seite

17.12. 64 Verordnung über die Untersuchung von Havarien und Schäden in der Seeschifffahrt.
— Havarieverfahrensordnung — (HVO) 133

Verordnung über die Untersuchung von Havarien und Schäden in der Seeschifffahrt. — Havarieverfahrensordnung — (HVO)

Vom 17. Dezember 1964¹

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel des Havarieverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung und Verhütung von Havarien und Schäden in der Seeschifffahrt (nachstehend Havarieverfahren genannt) soll zur Erhöhung der Sicherheit in der Seeschifffahrt und zur Sicherung des ununterbrochenen Produktionsprozesses dadurch beitragen, daß

- die Ursachen, Umstände und Folgen von Havarien und Schäden allseitig aufgeklärt werden,
- durch die Feststellung der Verantwortlichkeit für Havarien und Schäden, durch Erziehungsmaßnahmen und Auswertung der Ergebnisse der Havarieverfahren das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen weiter entwickelt und gefestigt wird,
- gegen jedes, die Menschen, das Fahrzeug oder die Ladung gefährdende Verhalten der Besatzung oder anderer Personen rechtzeitig eingeschritten wird.

§ 2

Begriff der Havarie

- (1) Eine Havarie liegt vor, wenn
 - ein Fahrzeug aufgegeben, gesunken oder verschollen ist,
 - eine Grundberührung eingetreten ist,
 - eine Kollision mit Fahrzeugen, Anlagen, Seezeichen oder Netzen eingetreten ist, deren Eigentümer ihren Sitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben,

d) eine Beschädigung des Fahrzeuges oder seiner Maschinenanlage zum Verlust oder zur Beeinträchtigung seiner Seetüchtigkeit für mehr als 12 Stunden geführt hat. Das gilt auch für Beschädigungen von Landanlagen und Seezeichen, wenn diese für mehr als 48 Stunden außer Betrieb gesetzt worden sind.

(2) Sind durch das Verhalten der Besatzung oder sonstiger Personen Menschen, Fahrzeuge oder die Ladung gefährdet worden, so kann der Vorsitzende der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik ein Havarieverfahren einleiten.

(3) Eine Havarie liegt nicht vor, wenn eine Grundberührung oder eine Beschädigung des Fahrzeuges durch dessen Einsatz unumgänglich notwendig ist.

§ 3

Begriff des Schadens

(1) Schäden sind alle Beschädigungen des Fahrzeuges, die zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Seetüchtigkeit bis zu 12 Stunden führen, sowie alle übrigen im Schiffsbetrieb auftretenden Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Maschinenanlage, der Kessel oder anderer Einrichtungen des Fahrzeuges. Das gilt auch für Beschädigungen von Landanlagen und Seezeichen, wenn diese bis zu 48 Stunden außer Betrieb gesetzt worden sind.

(2) Der Vorsitzende der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, Schäden zu Havarien zu erklären, wenn das zuständige Schiffssicherheitsaktiv keine Klärung erreicht.

§ 4

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf Havarien und Schäden

- in den Territorialgewässern, Seewasserstraßen und Seehäfen der Deutschen Demokratischen Republik und

